

E x t r a - B l a t t

zum

Amtsblatt Nro. 41 der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 14. Oktober 1885.

Im Anschluß an die in der Außerordentlichen Beilage zu Nr. 24 des Amtsblatts pro 1882 publizirten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und die zur Ausführung jener Grundsätze ergangene Allerhöchste Ordre vom 10. September 1882 nebst den darin genehmigten Zusätzen (Amtsblatt - Bekanntmachung vom 30. Oktober 1882, Amtsblatt S. 330) wird

1. die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1885 nebst dem darin genehmigten Verzeichniß der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen,
2. ein Verzeichniß der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung der Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. d. Ms. genehmige Ich das anliegende Verzeichniß der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenden Stellen. Gleichzeitig bestimme Ich unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 10. September 1882, daß die §§ 8 und 9, sowie die Anlage A des von Mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts nebst den ergangenen Nachträgen nun-

3. die von dem Königlichen Kriegs-Ministerium am 20. März 1885 getroffenen Bestimmungen, betr. die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung hierdurch mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Erlasse bezw. Verzeichnisse die in den Zusätzen vom 10. September 1882 zu den §§ 8 und 14 der Grundsätze vom 7./21. März 1882 erwähnten Anlagen J, K und L bilden und daß die bisher noch in Geltung gewesenen §§ 8 und 9 sowie die Anlage A. des Reglements vom 20. Juni 1867 über die Civilversorgung und die Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1885 außer Kraft gesetzt worden sind.

Marienwerder, den 30. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage J.

mehr ebenfalls außer Kraft treten. Das Staatsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 30. Juni 1885.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) von Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. von Bötticher. von Gössler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

An

das Staatsministerium.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltene Stellen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrüdens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen in welchem Umfange dieselben vorbehal- ten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
--------------------------------	---	---	-------------------

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.),	—	Bei der Eisenbahn-Verwaltung an diejenigen Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.
Votenmeister,	—	Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungs-Präsidenten.	
Ausseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Ausseher),	—	Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungs-Präsidenten und Regierungen.	
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Gallerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Voten),	—	Bei den Gerichten u. Staatsanwaltschaften an den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
Exekutoren,	—	Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	
Gärtner,	—		
Hausknechte,	—		
Kastellane, Hausspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—		
Ofenheizer,	—		
Portiers, Pförtner, Haushälter, Bedelle, Wächter-, Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter.	—		

II. Staatsministerium.

Expedienten bei der Verwaltung des Deutschen Reichs- und Admgl. Preuß. Staatsanzeigers mindestens zur Hälfte.

III. Finanzministerium.

1. Ober-Präsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:			
Sekretariatsassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
Kassirerassistenten,	—	—	
Kassenassistenten,	—	—	
* Sekretäre,	mindestens zur Hälfte.	—	
* Buchhalter.	—	—	
2. Rentenbanken:			
Sekretäre 2. Klasse,	mindestens zur Hälfte.		Rentenbank-
* Sekretäre 1. Klasse,	mindestens zur Hälfte.		Direktionen.
* Buchhalter.	—	—	
3. Lotterieverwaltung:			
Registrator,	mindestens zur Hälfte.		General-
Korrespondenzsekretär,	—		Lotteriedirektion
Buchhalter.	—		zu Berlin.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehal- ten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
4. Münzverwaltung:	Büreaubeamte, Buchhalter,	mindestens zur Hälfe.	Münzdirektion zu Berlin.
5. Seehandlungsinstitut:	Büreaubeamte der Königlichen Leihäuser.	mindestens zur Hälfe.	Generaldirektion der See- handlungssozietät zu Berlin.
6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:	Steuererheber, Vollziehungsbeamte, Sekretariatsassistenten,	— — mindestens zur Hälfe.	— — —
7. Kreiskasse zu Frankfurt a. M.:	* Sekretäre, * Buchhalter.	mindestens zur Hälfe.	Regierung zu Wiesbaden.
8. Kreis- und Steuerklassen:	Vollziehungsbeamte.	mindestens zur Hälfe.	die Regierungen.
9. Verwaltung der indirekten Steuern:	a) Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen, Gewichtssezer, Bootsführer &c., Thorwärter, Vollziehungsbeamte;	— — — —	Provinzial-Steuerdirektion.
b) Aufseher im ausübenden Grenzauffichts- dienst;	unter Konkurrenz der Steuersuper- numerare.	desgl.	
c) * Revisions- und * Steueraufseher;	sämtlich für die	desgl.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorhan- den sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
d) * Thorkontrolleure, * Zoll- und * Steuerempfänger, * Einnehmer und * Erheber der Kommuni- kationsabgaben, * Einnehmer bei Nebenzollämtern 2. Klasse, * Einnehmer und * Assistenten bei Neben- zollämtern 1. Klasse, Unter- und Salz- steuerämtern, * Maschinisten und * Assistenten auf Zoll- kreuzern und Wachschiffen, * Assistenten bei dem Hauptstempelinmagazin;	zu a und b auf- geführten Beamten. zusammengerechnet mindestens zu zwei Drittheilen.	Provinzial-Steuerdirektion.	
e) * Hauptzoll- und * Hauptsteueramtsassisten- ten, * Bureauassistenten bei den Pro- vinzial-Steuer-Direktionen, nicht aber bei den Erbschaftssteuerämtern.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittheil.	desgl.	
10. Allgemeine Wittwen-Berugslegungsanstalt zu Berlin, Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover: Bureau- und Kassenbeamte.	mindestens zur Hälfte.		
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
1. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung: * Sekretäre und * Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Büreauaudiatarien bei den Pro- vinzial- und Lokalverwaltungen,	mindestens zur Hälfte.	—	
* Faktoren, * Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken,	—	—	
Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landes- anstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erforderlich wird,	mindestens zur Hälfte.	—	
Telegraphisten und Telegraphengehilfen, Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren, Waagemeister, Verlade- und Magazinaufseher, Salzausgeber, Materialienabnehmer und Ma- terialienausgeber, Steinanweiser, Schlafhausmeister, Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funk- tionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tüchtigen Bergleuten zu entnehmen sind),	— — — — — — — — — — — — — — —	— — — — — — — — — — — — — —	
Eisenbahn- und Wegewärter,	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalt- ten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
Bademeister bei der Soolbadeanstalt zu Elmen	—	Das Salzamt zu Schönebeck.	
2. Eisenbahnverwaltung:			
Billetdrucker,			
Perrondiener,			
Weichensteller und Haltestellenaufseher,			
Bahnwärter,			
Telegraphisten und Telegraphendiätare,			
Magazinwächter,			
Brückenwärter und Krahnmüester,			
Lade- und Bodenmeister (Wiegemeister),			
* Zugführer,			
* Packmeister,			
Schaffner,			
Bremser und Schmierer,			
Materialienverwalter 2. Klasse, sowie Mate- rialienverwaltungsassistenten und Aspiranten,			
Magazinaufseher,			
* Stationsvorsteher 1. Klasse,			
* Stationsvorsteher 2. Klasse,			
Stationsaufseher und Assistenten, sowie Diä- tare und Aspiranten für den Stationsdienst,			
* Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nöthigen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden.			
Matrosen, Kohlenmesser,			
* Stationskassenrendanten und * Güterexpeditions- vorsteher,			
* Stationseinnehmer und * Güterexpedienten, Stationsassistenten, sowie Diätare und Aspi- ranten für den Expeditionsdienst,			
* Brückengeldeinnehmer,			
* Kassirer der Hauptkasse,			
* Buchhalter und nicht technische * Eisenbahn- sekretäre,			
Betriebssekretäre, Bureauassistenten und Aspi- ranten,			
* Materialienverwalter 1. Klasse.			
3. Allgemeine Bauverwaltung:			
Schloßauffseher und Schloßbaumaterialien- verwalter,			
Magazinverwalter, Hafenbau- und Materi- alschreiber und -auffseher,			
Hafenbauauffseher, Plantagen- und Nehrungs- auffseher,			
Ballastmeister,			
Magazin- und Materialienwächter,			
Ablagewärter,			
Amtsdienner bei der Hafenbauverwaltung in Swinemünde,			
Dünenauffseher und -Wärter, auch auf die			
mindestens zur Hälfte.		Diejenigen Eisenbahn-Direktionen oder Eisenbahn-Betriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehal- ten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
--------------------------------	--	---	-------------------

Außerdem die in nicht etatsmäßigen Stellen be- schäftigten Hafenaufseher und Wächter im Geestemünder Hafen und des Schiffahrtsaufsehers in Anklam, Schulwärter bei den Navigationsschulen,	—	Negierungs-Präsident in Stade.	
Lootsenamtssistenten, Seelootsen, Schülflootsen, Stromlooten, Revierloote,	ausschließlich für Militäranwärter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtanwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militäranwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.	Negierungs-Präsident in Stettin Negierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Stade, Aurich, Negierung in Schleswig. Negierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin, Stralsund.	
Rechnungsführer und Büraubeamte bei den Aichungssämttern.	mindestens die Hälfte.	Aichungsinspектор von Berlin, Kiel und Köln.	
Bleichschreiber bei der Musterbleiche in Sohlingen.	—	Negierungs-Präsident in Hildesheim.	

VI. Justizministerium.

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften: Etatsmäßige Gerichtsvollzieher, Ständige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Hülfsgerichtsvollzieher, Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten bei den Sekretariaten der Staats- anwaltschaften.	— — — — mindestens zur Hälfte.	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.
2. Gefängnisverwaltung. Gefängnisinspektoren, Gefängnis-Oberaufseher, Gefangenaufseher, Ständige Hülfsgefangenaufseher, Hausväter, Maschinemeister, Gasmeister, Werkmeister, Küchenmeister, Waschmeister, Maschinisten, Köche, Assistenten.	— — — — — — — — — mindestens zur Hälfte.	Die Stellen bei dem Strafge- fängnis bei Berlin, dem Unter- suchungsgefängnis in Moabit, dem Strafgefängnis in Glück- stadt, dem Gefängnis in Stein- thorfelde zu Hannover und dem Arresthause auf dem Klappe- felde in Frankfurt a. M. werden von dem betreffenden Oberstaats- anwalt, die Stellen bei den übrigen Gefängnissen von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten und dem Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich besetzt.

VII. Ministerium des Innern.

1. Statistisches Bureau: Büraubeamte, mit Einschluß des Plankammer- inspektors.	mindestens die Hälfte.	Der Direktor des Statistischen Büros.
---	---------------------------	--

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalt- ten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
2. Polizei-Präsidium in Berlin und Polizei-Direktion in Charlottenburg:	mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rentamtes der Polizei-Hauptkasse, des Vorsteigers der Kalkulatur und des Vorsteigers des Präsidialbüros auf die andere Hälfte.	Polizei-Präsident in Berlin.	
Bureau- und Kassenbeamte (*Polizeisekretäre und Bureauassistenten, *Oberbuchhalter, Kassirer und *Buchhalter).	sämtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	Polizei-Präsident in Berlin.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
Abtheilungswachtmelder, Polizeiwachtmelder und Schutzmänner.			
3. Nebrige Königliche Polizeiverwaltungen:	mindestens die Hälfte.	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	
Bureaubeamte *1. und 2. Klasse (*Polizeisekretäre und Bureauassistenten).	sämtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	desgl.	
Polizeiwachtmelder und Schutzmänner.			
4. Straf- und Gefängnisanstalten:	mindestens die Hälfte.	Minister des Innern. Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnisanstalt.	
Sekretäre und Bureauassistenten,			
Hausväter,			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehal- ten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
Oberaufseher und Aufseher.	sämtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.	Minister des Innern. Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnisanstalt.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängeriger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.

VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

1. Oberlandeskulturgericht und Generalkommis- sionen:

- * Sekretäre und Büreauassistenten (Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren),
- * Kassenbeamte,

mindestens zur Hälfte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsbeamten (Rendanten bei den Generalkommisionen), aber unter Anrechnung der von der Besetzung durch Militäranwärter ausgeschlossenen Stellen auf die andere Hälfte.

Drucker (in der Kanzlei).

2. Landwirthschaftliche Lehranstalten:

- * Rechnungsführer (Rendanten) und Sekretäre.

mindestens zur Hälfte.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

3. Thierarzneischulen:

- * Rendanten, * Rechnungsführer und * Sekretäre (Registratoren),
- Oekonomieinspektor,
- Futtermeister, Anatomiewärter, Schuldienner, Hundewärter.

mindestens zur Hälfte.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

4. Meliorations- und Deichbeamte:

- Deichvögte in der Provinz Hannover,
- Dünenaufseher,
- Dammbauverwalter,
- Dammmeister, Wallmeister, Wasserbauaufseher.

—
—
—
—

Die betreffende Regierung oder der Regierungs-Präsident.

5. Gestütverwaltung:

- * Rendanten der Hauptgestüte,
- Rechnungsführer und Sekretäre der Land-

mindestens zur Hälfte.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorhan- den sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
Futter- und Sattelmeister bei sämtlichen Gefürtanstalten.	zu drei Fünfteln.	Ministerium für Landwirth- schaft, Domänen und Forsten.	
6. Domänenverwaltung:			
a) Domäna l-Bade- und Mineralbrun- nen-Verwaltungen:			
Bademeister, Brunnenmeister, Packhofsauf- seher, Bähler, Brunnendiener, Brunnen- wächter.		Die betreffenden Regierungen.	
b) Schloßverwaltung zu Cassel:		Die Regierung zu Cassel.	
Schloßverwalter, Saalwärter, Schloßdiener.			
c) Gartenverwaltung zu Cassel:		desgl.	
Gartenaufseher, Parkaufseher.			
d) Sonstige der Domänenverwaltung unterstellte Verwaltungen:	Domänen-Rentantsdiener, Schloßwärter, Gartenaufseher, Weideaufseher (einschließ- lich der früheren Hirten in der Provinz Schleswig-Holstein), Buschwärter, Wiesen- aufseher, Kanal- und Schleusenaufseher und -Wärter, Röhreleitungsaufseher, Moor- aufseher, Stackmeister, Damm-, Graben- und Fehnmeister, Fischereiaufseher.	—	Die betreffenden Regierungen.
7. Forstverwaltung:			
Waldwärter, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flöß- wärter.	Soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungs- berechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwär- tern der Jäger- Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehal- ten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Be- merkungen.
5. Königliche Nationalgallerie: Büreaubeamter.	Stellen der Rendanten und Quästoren. alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Kuratorien der übrigen Universitäten. —	
6. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig: Rendant.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Der Seminar-Direktor.	
7. Königliche Porzellan-Manufaktur in Berlin: *Sekretäre und *Magazinverwalter.	mindestens zur Hälften.	Königlicher Ober-Bibliothekar zu Berlin.	
8. Königliche Bibliothek: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälften.	Das Kuratorium der be- treffenden Akademien.	
9. Kunstabademie und Zeichenakademie in Hanau: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälften mit Aus- nahme der Stellen der beiden ständigen Sekretäre bei der Akademie der Künste zu Berlin.		
10. Akademie der Wissenschaften: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälften.		
11. Technische Hochschulen: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälften.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.	
12. Königliche Charits in Berlin: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälften. drei Viertel.		
13. Unter Staatsverwaltung stehende Stif- tungsfonds: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälften.	Die Verwaltungen der be- treffenden Stiftungen.	
14. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden: Die Stellen der Küster und Organisten, so- fern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Todtenträger und andere niedere Kirchen- bediente.	—	—	2*

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalt- ten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Be- merkungen.
1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin:			X. Kriegsministerium.
Expedient und Registratur.			
*Oberzeugwacht.	—	—	
Zeugwart.	—	—	
Maschinist und Heizer.	—	—	
2. Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus.			
a) Hauptkasse in Berlin:			
*Rendant,	—	Direktorium des Potsdamschen	
Kontrolleur und Kassirer.	—	großen Militär-Waisenhauses	
b) Militär-Waisenhaus in Potsdam:		in Berlin.	
*Sekretär und Kalkulator,	—		
*Rendant,	—		
*Registratur,	—		
*Dekonomieinspektor,	—		
*Hausinspektor,	—		
*Bekleidungsinspektor,	—		
*Lazarethinspektor,	—		
Dekonomieassistent,	—		
Bekleidungsassistent,	—		
Heilgehülfse,	—		
Brodschneider.	—		
c) Militär - Mädchen - Waisenhaus zu			
Schloß Preßsch:			
*Rendant,	—		
Inspektor.	—		

Vereinigung

der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militärarwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnen.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwär- ter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
1.	Aachen-Jülicher Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 Jahre.	Bei Besetzung sind die für den Staats- Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2.	Alt-damm-Colberger Eisenbahn.	desgl.	40	desgl.
3.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.	Bahnwärter, Schaffner u. sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbil- dung bedürfenden.	35	Für die preußische Strecke.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnen.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwär- ter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
4.	Altona-Kaltenkircher Eisenbahn.	wie zu 1.	40 Jahre.	Wie zu 1.
5.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn.	wie zu 3.	35 =	
6.	Braunschweigische Eisenbahn.	desgl.	35 =	Auch für die im Braunschweigischen Staatsgebiet belegenen Strecken, für die nebenbezeichneten Strecken wie zu 1.
7.	Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	Subaltern- und Unterbeamte für die Strecken Goslar— Langelsheim und Grauhof—Goslar. wie zu 3.	35 =	
8.	Bröltalbahn.	desgl.	35 =	Wie zu 1.
9.	Crefelder Eisenbahn.	wie zu 1.	35 =	
10.	Cronberger Eisenbahn.	wie zu 3.	35 =	
11.	Dortmund-Gronau-Enscheder Eisen- bahn.	desgl.	35 =	
12.	Eisenberg-Crossener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 =	Wie zu 1.
13.	Eisern-Haardter Eisenbahn.	desgl.	40 =	desgl.
14.	Glasow-Berlinchener Eisenbahn.	wie zu 1.	40 =	desgl.
15.	Halberstadt-Blankenburger Eisen- bahn.	Unterbeamte, Sub- alternbeamte für die Strecke Langen- stein-Derenberg.	35 =	Wie zu 1 für die Strecke Langen- stein—Derenberg.
16.	Hessische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 =	Für die Strecken Frankfurt a. M.— Camberg—Eschhofen, Mainz—Wies- baden, Frankfurt a. M.—Niedbahn, Hanau-Babenhausen.
17.	Holsteinische Marschbahn.	wie zu 1.	35 =	Wie zu 1 für die Strecke St. Michaelis- dorn—Marne und für die Stammbahn von Lübeck über Wilster rc. nach Heide.
18.	Hoyaer Eisenbahn.	desgl.	35 =	Wie zu 1.
19.	Ilme-Bahn.	desgl.	40 =	Für die Strecke Einbeck—Dassel; wie zu 1.
20.	Kerkerbachbahn (Heckholzhausen- Dehrn).	desgl.	40 =	Wie zu 1.
21.	Kiel-Flensburg-Eckernförder Eisen- bahn.	desgl.	35 =	desgl.
22.	Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 = 40 =	Für die Strecke Bajonskowo—Löbau; wie zu 1.
23.	Niederländisch-Westfälische Eisen- bahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 =	Bezüglich der in Preußen belegenen Strecken von Zythphen über Winters- wyk und Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt.
24.	Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn.	wie zu 3, außerdem: *) Stations-Vorste- her, Aufseher u. As- sistenter, Telegra- phisten, Materia- lienverwalter, Magazinaufseher.	35 =	Für die preuß. Strecke Goch—Wesel, nach der von der preuß. Regierung be- züglich der Ermittelung rc. der Militär- anwärter zu ertheilenden Instruktion. *) Nur im Wege des Aufrüdens bezv. der Beförderung den Militär- anwärtern zugänglich.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnen.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwär- ter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
25.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 Jahre. 40 =	Für die Strecke Straußfurt—Großheringen; die Besetzung erfolgt ebenfalls wie zu 1.
26.	Oberlausitzer Eisenbahn.	wie zu 3.	35 =	
27.	Kreis Oldenburger Eisenbahn.	wie zu 1.	35 =	Wie zu 1 für die Strecke Neustadt—Oldenburg.
28.	Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	desgl.	40 =	Wie zu 1.
29.	Ostpreußische Südbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 = 40 =	Für die Eisenbahn von Fischhausen nach Palmnicken, wie zu 1.
30.	Paulinenau-Neuruppiner Eisenbahn	desgl.	35 =	Wie zu 1.
31.	Pfälzische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 =	Nur für die Strecken Wellesweiler—Grube König bei Neuenkirchen, St. Ingert—St. Johann (Saarbrücken) innerhalb des Preußischen Gebiets.
32.	Rhena-Diementhal-Eisenbahn.	wie zu 1.	40 =	Wie zu 1.
33.	Saal-Unstrutbahn.	wie zu 3.	35 =	
34.	Schleswig-Angler Eisenbahn.	wie zu 1.	40 =	Für die Strecke Schleswig—Süderbaruch; wie zu 1.
35.	Schmalkalden-Bernshäuser Eisenbahn.	wie zu 3.	35 =	
36.	Stargarder-Cüstriner Eisenbahn.	wie zu 1.	40 =	Wie zu 1.
37.	Unterelbeische Eisenbahn.	wie zu 3.	35 =	Wie zu 1.
38.	Warstein-Lippstadter Eisenbahn.	wie zu 1.	40 =	desgl.
39.	Westholsteinische Eisenbahn.	desgl. desgl.	35 = 40 =	Für die Strecke Wesselburen-Büsum. Bei Besetzung der Stellen sind die für das Reich erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.
40.	Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	desgl.	40 =	Wie zu 1.

Anlage L.

B e s t i m m u n g e n ,
betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen
Militäranwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung.**)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzusehen, etwaige Bewerbungen

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsberechtigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. § 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandiert, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppenteil zc.* sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Be-

*) Unter Truppenteil zc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

werber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bzw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises bzw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Übernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4. Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandiert.

5. Die Einberufung hierzu soll Seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppenheils rc. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben rc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6. Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebührenissen haben die Truppenheile rc. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Helfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben rc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppenheile rc. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmt Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probodienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probodienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind und wenn das im § 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8. Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt Seitens der Anstellungsbehörde zu gewährt hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder

andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines Kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Batanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppenheil kann dem Militäranwärter Seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt; *) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppenheils rc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührenissen auf,***) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppenheil rc. des Kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probodienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bzw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppenheils rc. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäranwärter bereits als „qualifizirt“ befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribb- und Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militäranwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16. Die Truppenteile zc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probodienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dementsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche nur dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Reissorten erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppenteils zc.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20. Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erfundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppenteil zc. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppenteil zc. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probodienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppenteil zc. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft zc. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppenteil zc. unverzüglich zu melden, sobald eine Änderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumnis dieser Anzeigepflicht, insbesondere

durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ernennen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eingetretende Probezeit bzw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A III), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen zc. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bzw. beurlaubt bleiben.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppenheile zurückzukehren.

25. Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß § 34, 1 und 4 b des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.

Bronzart v. Schellendorff.

